

Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme hängt von den **Baukosten der neu aufgemessenen und noch nicht im Liegenschaftskataster abgebildeten Gebäude und Gebäudeveränderungen** ab. Sie ist in einem von der Landesregierung herausgegebenen Gebührenverzeichnis festgelegt.

Nach dem ab 01. Juni 2024 gültigen Gebührenverzeichnis entstehen bei bis zu fünf Gebäuden auf einem Flurstück folgende Gebühren:

	Baukosten (€)	Gesamtgebühr (€)
	bis 25.000	261,80
über	25.000 bis 100.000	523,60
über	100.000 bis 400.000	785,40
über	400.000 bis 800.000	1309,00
über	800.000 bis 2.000.000	2094,40

Die Gesamtgebühr setzt sich aus den Gebühren für die Gebäudeaufnahme und der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zusammen.

Beispiel zur Gebührenberechnung:

Neubau eines Wohnhauses mit Garage (Baukosten insgesamt 320 000 €):	
Gebühr für die Gebäudeaufnahme	510,00 €
Fortführung des Liegenschaftskatasters	
35 % aus 510,00 €	178,50 €
<u>19 % MwSt. aus 510,00 €</u>	<u>96,90 €</u>
Gesamtgebühr	785,40 €

Wer schuldet die Gebühr?

Grundsätzlich schuldet der Eigentümer.

Landratsamt Karlsruhe

Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung

Postadresse

Kriegsstraße 100
76133 Karlsruhe

Hausadresse

Triwo Technopark Gebäude Nr. 5111
Werner-von-Siemens-Straße 2-6
76646 Bruchsal

Tel.: 0721 936 - 90 610

E-Mail: vermessung@landratsamt-karlsruhe.de

www.landratsamt-karlsruhe.de



Informationen zur Gebäudeaufnahme

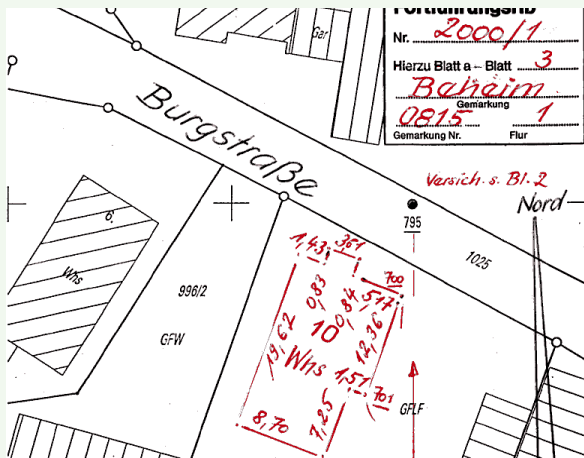
Landratsamt Karlsruhe

Amt für Vermessung,
Geoinformation und
Flurneuordnung



Warum wird eine Gebäudeaufnahme durchgeführt?

- Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum. Sie bilden zusammen den **einzigsten vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe und über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken**. Für den Eigentümer ist dies von großer Bedeutung.
- Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. **Lagepläne sowie Bauvermessungen können die gesetzlich vorgeschriebene Gebäudeaufnahme nicht ersetzen**. Die Gebäudeaufnahme erfolgt somit unabhängig von der erteilten Baugenehmigung oder von Bauabnahmen durch die Baugenehmigungsbehörde.



Das **Liegenschaftskataster** wird von vielen Stellen genutzt. Dabei sind besonders Planer und Versorgungsunternehmen auf ein aktuelles Liegenschaftskataster angewiesen, da z.B. städtebauliche Planungen sowie Planungen von Strom-, Gas- und Wasserleitungen eine korrekte Darstellung von Gebäuden voraussetzen.

Das Liegenschaftskataster liefert für alle diese Zwecke verlässliche Auskunft.

Das **Grundbuch** enthält Angaben zu den Eigentümern und zu den Rechten und Belastungen eines Grundstücks.

Was wird bei einer Gebäudeaufnahme gemacht?

- Benachrichtigung der Grundstückseigentümer vor der Einmessung des Gebäudes. Vor dem Betreten des Grundstücks meldet sich das Vermessungspersonal an. Die Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich. Das Vermessungspersonal ist berechtigt, das Grundstück zu betreten.
- Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks.
- **Aufgenommen werden neue, bislang noch nicht im Liegenschaftskataster verzeichnete Gebäude** wie z.B. Garagen, Carports, Schuppen etc. Zur Gebäudeaufnahme zählen auch die Aufnahmen von **Veränderungen des Gebäudeumrisses** (z.B. durch Anbau, Wintergärten etc.) und Veränderungen der Gebäudefunktion.
- Übernahme des aufgenommenen Gebäudes in das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS).

Wer führt eine Gebäudeaufnahme durch?

Das Landratsamt und öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nehmen die Gebäude auf Antrag auf. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.



Wann wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

Die Aufnahme erfolgt nach Möglichkeit zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes. Es ist in Einzelfällen nicht auszuschließen, dass die Aufnahme erst in einem größeren zeitlichen Abstand vorgenommen werden kann.